



## Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten (Asylverordnung 3, AsylV 3)

**Änderung vom 22. März 2017**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Asylverordnung 3 vom 11. August 1999<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 1a Bst. b und d*

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) betreibt zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben folgende Informationssysteme:

- b. Datenbank Kompass;
- d. *Aufgehoben*

*Art. 1b Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 4 Einleitungssatz*

Datenbank Kompass

<sup>1</sup> In der Datenbank Kompass werden Dokumente mit Informationen über die Herkunftsländer der Asylsuchenden erfasst.

<sup>4</sup> Das SEM kann die in Kompass gespeicherten Informationen folgenden Behörden mittels Abrufverfahren zugänglich machen:

*Art. 1d*

*Aufgehoben*

<sup>1</sup> SR 142.314

*Art. 1j Abs. 1 Bst. c Ziff. 7 sowie 3 Bst. g und h*

<sup>1</sup> In der Datenbank DOPO werden von Personen, die für die Planung und Durchführung der Anhörung erforderlich sind, die folgenden Daten gespeichert:

c. für die Entlohnung der folgenden Personen relevante Daten:

7. Befragerin oder Befrager im Anhörungspool.

<sup>3</sup> Die folgenden Personen haben ausschliesslich Zugriff auf ihre eigenen Einsatzpläne:

g. Befragerin oder Befrager im Anhörungspool;

h. Rechtsvertreterin oder Rechtsvertreter.

II

Diese Verordnung tritt am 15. April 2017 in Kraft.

22. März 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr